

Jugendarbeitsschutz verteuert kulturell wichtige Filme

Filmproduzenten fordern verbesserte gesetzliche Vorschriften

Gute Kinderfilme sind in Deutschland Mangelware. Dabei fehlt es nicht an Idealismus oder Ideen, sondern vor allem an Geld. Obwohl der Staat auf der einen Seite Filme für Kinder finanziell und ideell fördert, verteuern die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendarbeitsschutz die Produktionen. Die Produzenten fordern seit langem, notwendige Schutz- und vertretbare Produktionsbedingungen aufeinander abzustimmen. tv diskurs sprach darüber mit Elke Ried, Geschäftsführerin von Zieglerfilm Köln und frühere Organisatorin des Kinderfilmfestivals Goldener Spatz in Gera.

Die Filmbranche beklagt die Arbeitsbedingungen mit Kindern aufgrund des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Sind deshalb in deutschen Filmproduktionen weniger Kinder zu sehen?

Das kann man so allgemein nicht sagen. Doch sicherlich gibt es einen Zusammenhang zwischen der Tatsache, dass es weniger Kinderfilme aus Deutschland gibt, und den gesetzlichen Bestimmungen. Nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Kinder bei Filmproduktionen nur drei Stunden am Tag beschäftigt werden, das gilt für Kinder von 6 bis 14 Jahren gleichermaßen. Hierin liegt das eigentliche Manko: Bei den Sechso- oder Siebenjährigen macht eine solche Beschränkung wohl noch Sinn, aber bei den Älteren? Übrigens unterscheidet das Gesetz auch nicht, ob es sich um einen Kinder- oder Erwachsenenfilm handelt.

Auch der Runde Tisch Qualitätsfernsehen für Kinder, eine Einrichtung der Kirchen, hat sich für eine Lockerung der Bestimmungen eingesetzt.

Vor vier Jahren habe ich im Auftrag des Fördervereins Deutscher Kinderfilm ein Plädoyer zur Beschäftigung von Kindern in Film- und Fernsehproduktionen erstellt. Es wurde an zahlreiche Institutionen geschickt, auch an das für Jugendfragen zuständige Bundesministerium und an das für Arbeit. Dieses Papier ist bis heute immer noch aktuell, weil sich an der Situation nichts geändert hat. Allerdings kam so eine Diskussion in Gang, die auch zur Beschäftigung des Runden Tisches mit dem Thema führte. Auf politischer Ebene hat Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr einen Schritt in die richtige Richtung getan und eine Richtlinie für die zuständigen kommunalen Ämter entwickelt, die als eine Art Interpretationshilfe des Gesetzes zu verstehen ist. Das Gesetz selbst wird dadurch freilich nicht verändert, aber zumindest eine vergleichbare

Auslegung in den Städten wird angestrebt. Denn es gibt ja verschiedene Möglichkeiten, den Gesetzestext zu interpretieren: Meint die Beschränkung auf drei Stunden etwa Anwesenheit am Set inklusive Pausen, Maske, Anfahrt? – Wer schon einmal am Set war, weiß, dass die meiste Zeit Wartezeit ist. Wird dieses Warten auch als Arbeitszeit gerechnet? Oder läuft nur dann die Uhr, wenn mit dem Kind aktiv geprobt oder gedreht wird? Die Richtlinie formuliert hierzu, dass Erholungspausen nicht zur Beschäftigungszeit zählen, dass Wegezeiten bei der Gesamtbelastung zwar zu berücksichtigen sind, aber allgemein die tägliche Beschäftigungszeit unter Berücksichtigung einer altersangemessenen Belastung festzulegen ist. So kann – wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind – die Anwesenheit am Drehort auf mehr als drei Stunden ansteigen. Es wäre gut, wenn die anderen Länder diesem Modell folgen würden.

Gelten für Kinder bei Filmproduktionen dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie für andere gewerbliche Tätigkeiten?

Nein. Grundsätzlich gilt: Kinderarbeit ist in Deutschland – wie in den meisten europäischen Ländern – aus gutem Grund verboten. Für die Beschäftigung von Kindern bei Veranstaltungen, also bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen und Medienproduktionen, sind behördliche Ausnahmen möglich, die Grenzen zum Schutz der Kinder formuliert § 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Kurz: Generell ist eine Ausnahmegenehmigung notwendig, wenn ein Kind als Darsteller bei Film- und Fernsehproduktionen beschäftigt werden soll.



Allein für Theateraufführungen räumt das Gesetz eine erweiterte Beschäftigungszeit von vier Stunden täglich und bis maximal 23.00 Uhr ein. Grundlage für diese Ausnahme war wohl die realistische Orientierung an den Aufführungszeiten des Theaters oder der Oper. Beim Film dagegen müssen die Dreharbeiten um 22.00 Uhr beendet sein. Dreht man einen Kinderfilm im Sommer – das ist gerade wegen der Ferien sinnvoll –, sind deshalb praktisch keine Nachszenen möglich, denn die Klappe fällt vor Sonnenuntergang. Dass der Gesetzgeber bei Theater und Oper großzügiger ist, liegt wohl auch daran, dass diese als höherwertiges Kulturgut anerkannt sind. Ich denke allerdings, dass Kinder weniger Bezug zur Oper als zum Film haben.

Nun wird man das Gesetz wohl kaum völlig aufheben können ...

Das will und wird auch niemand fordern, denn natürlich muss der Schutz von Kindern gewährleistet sein. Gerade bei denjenigen, die sich um den Kinderfilm bemühen, lässt sich in der Regel eine große Sensibilität gegenüber Kindern voraussetzen. Sie treibt vor allem Idealismus – nur um Geld zu verdienen, wird niemand Kinderfilme machen wollen. Dennoch: Kinder müssen vor Ausbeutung geschützt werden, denn sie werden ja nicht nur in Kinderfilmen, sondern auch in der Werbung oder anderen Produktionen als Darsteller eingesetzt. Allerdings zeigt die Handhabung in anderen europäischen Ländern Möglichkeiten, die Interessen der Kinder als auch die der Produzenten zu berücksichtigen.

Wie sehen diese Möglichkeiten aus?

In Belgien gibt es zum Beispiel im Gegensatz zu Deutschland sehr differenzierte Regelungen nach verschiedenen Altersstufen, die sinnvoll und realitätsnah erscheinen: Sieben- bis Elfjährige können jeweils sechs Stunden an bis zu 24 Tagen, 12- bis 15-Jährige jeweils acht Stunden an bis zu 36 Tagen beschäftigt werden, wenn es um Produktionen von kultureller Bedeutung geht. Wenn die Produktionen Werbezwecken dienen, gilt eine geringere Beschäftigungsdauer.

In Dänemark dagegen ist alles noch einfacher und hängt vor allem von der Entscheidung der Eltern ab. Eine Erlaubnis der Schule ist nicht nötig, denn es gibt keine gesetzliche Schulpflicht. Für Kinder ab 13 Jahren gelten die für Erwachsene gültigen Arbeitszeitregelungen, bei Kindern unter 13 Jahren genehmigt und überwacht die Polizei den Einsatz bei kulturellen Aktivitäten. Es muss ein Zeitplan vorgelegt werden, der zeigt, dass das Kind während des Drehs ausreichend Schlaf erhält und die Möglichkeit hat, die schulische Ausbildung weiterzuerfolgen. Das ist alles.

Lässt sich die Produktion so organisieren, dass man mit den in Deutschland erlaubten drei Stunden auskommt?

Die Filmproduktion hat einen Zehnstundentag. Das wollen wir für Kinder sicher nicht einführen. Aber es macht praktisch einen Unterschied, ob ein Kind in einer Haupt- oder Nebenrolle spielt. Bei letzterem lässt sich in der Regel der Drehplan so gestalten, dass es bezüglich der drei Stunden keine Probleme gibt. Aber wenn das Kind eine Hauptrolle hat und fast in jedem Bild vorkommt, ist der Drehtag um die Hälfte reduziert. Das Team muss allerdings für die gesamte Zeit bezahlt werden, denn es wird tages- oder wochenweise gebucht. So treibt die nötige längere Drehzeit die Kosten in die Höhe.

Andererseits sind die Gagen für Kinder geringer als die von professionellen Schauspielern. Ich schätze, dass wir bei einem Film mit einem oder mehreren Kindern in Hauptrollen von etwa 20 Prozent höheren Produktionskosten ausgehen müssen. Um den Drehtag besser auszunutzen, ist es inzwischen übrigens durchaus üblich, die Hauptrolle eines Kindes mit Zwillingen zu besetzen, die abwechselnd arbeiten.

Kritisiert die Branche an dem Gesetz nur die Zeitbegrenzung oder gibt es noch andere Forderungen?

Erschwerend ist auch der Verwaltungsaufwand für den Produzenten. Um überhaupt mit Kindern drehen zu dürfen, müssen diverse Bescheinigungen und Erklärungen vorgelegt werden. Natürlich gibt es auch eine Reihe von Vorschriften, die ich für sinnvoll, allerdings auch für selbstverständlich halte: Dass es eine angemessene Betreuung gibt, dass Räume zur Verfügung stehen müssen, in denen sich Kinder während der Wartezeit ausruhen können, dass es pädagogisch ausgebildete Ansprechpartner gibt. Das sind keine Behinderungen, dagegen wird sich kein Produzent ernsthaft sträuben.

Die Ämter, die Genehmigungen erteilen, sind mit den Produktionsbedingungen nicht immer vertraut. Wäre es denkbar, dass die Produzenten im Rahmen einer Selbstverpflichtung ein Kurzgutachten neutraler Stellen einholen, etwa der Aktion Jugendschutz, um den Ämtern ihre Entscheidungen zu erleichtern?

Die meisten Ämter kennen die am Ort ansässigen Filmproduzenten. Und von einer kulturellen Bedeutung des Films ist auszugehen, wenn eine Förderung zum Beispiel durch das BKM [Filmförderung des Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien, Anm. d. Red.] vorliegt. Wenn es aber um Fernsehproduktionen oder um unbekannte Produzenten geht, wäre eine solche Hilfestellung vorstellbar.



Wir leben heute in einer Gesellschaft, in der audiovisuelle Medien eine wichtige Rolle spielen. Das heißt, dass Kinder sich in den Medien angemessen repräsentiert sehen sollten, gleichzeitig lernen sie durch ihre Mitwirkung an der Produktion auch, die Medien zu durchschauen und für sich zu nutzen. Das war 1976, als das Gesetz verabschiedet wurde, noch nicht unbedingt der Fall.

Aber das Gesetz wurde mehrmals novelliert, zuletzt im Jahre 1997. Doch in dem Punkt, über den wir sprechen, ist leider alles beim Alten geblieben. Natürlich geht es nicht darum, Filme für den Produzenten billiger zu machen. Dass überhaupt Filme für Kinder entstehen, ist schließlich ein kulturelles Anliegen und sollte im Interesse der Kinder gefördert werden. Nicht zu vergessen, dass für jedes Kind, das in einer Filmproduktion mitwirkt, das Medium Film transparenter wird, also auch ein Stück Medienkompetenz vermittelt wird. Außerdem gibt es Kinder, die schauspielerische Talente haben und die auch entsprechend gefördert werden sollten. Aber in Deutschland hat das darstellende Spiel, anders als Musik oder Malerei, als künstlerische Ausdrucksform keine Tradition und findet eigentlich kaum Beachtung. In Großbritannien dagegen gehört Schauspielerei zum Schulunterricht.

Vorzubeugen ist natürlich einem Starkult, der für die Kinder in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefährlich werden könnte. Aber einen Schutz davor gesetzlich regeln? Da ist eher die Verantwortung der Produzenten und Eltern gefragt. Auch eine gezielte Talentförderung, zum Beispiel in speziellen Schulen, könnte hier durchaus einen Schutz bieten; nicht nur das Casting würde einfacher, sondern es wäre sicher, dass das Interesse der Kinder wirklich vorhanden ist. Für Kinder, die von ihren Eltern zum Casting geschleppt werden, obwohl sie selbst gar nicht wollen, ist das Risiko der Überforderung erheblich.

Zur Aufgabe des Staates gehört auch, Kinder vor Ausbeutung zu schützen. Eltern können aus finanziellen Interessen eine Entwicklung unterstützen, die dem Kind letztlich schadet.

Das ist richtig. Manchmal müssen die Kinder vor den allzu ambitionierten Eltern geschützt werden. Auch dazu gibt es in Belgien eine Regelung, die ich für sinnvoll halte. Sie verhindert zumindest, dass für die Eltern das Geld der Anreiz ist. Mit dem Antrag zur Beschäftigung des Kindes muss der Produzent die Gage, die das Kind bekommt, bei der Behörde offen legen. Das Kind erhält in der Regel kein Geld, sondern angemessene Sachgeschenke; wenn doch Zahlungen fließen, geht der Betrag auf ein Sperrkonto, über das nur unter bestimmten Bedingungen verfügt werden darf. So fällt das Interesse der Eltern weg, mit ihrem Kind Geld verdienen zu wollen.

Wie könnte eine vernünftige Regelung in Deutschland aussehen?

Eine stärkere Differenzierung nach Altersgruppen wäre wirklich wünschenswert. Die 12- bis 14-Jährigen sollten auch bei uns längere Zeit mitwirken können, zumal die Tätigkeit für Kinder durchaus interessant ist. Medien sind schließlich Bestandteil ihrer Lebenswelt. Und beim Leistungssport stört sich auch niemand daran, dass Kinder trotz möglicher negativer Folgen oft täglich stundenlang hart trainieren.

Der Interview führte Joachim von Gottberg.